

Änderung der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Süßen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 1 der Betriebssatzung der Kolping-Musikschule der Stadt Süßen vom 26. September 1994 hat der Gemeinderat am 12. März 2019 folgende Änderung der Schulordnung beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 2 der Schulordnung wird wie folgt geändert:

„Als Gebühren werden erhoben:

- a) Einmalige Aufnahmegebühr
- b) Unterrichtsgebühren
- c) Benutzungsgebühren für Leihinstrumente
- d) Servicepauschale
- e) Verwaltungsgebühren“

§ 2

In § 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„Die Servicepauschale entsteht in zwei Teilraten jeweils zum 01.01. und zum 01.06. eines jeden Jahres, im Jahre 2019 zum 01.05.2019“

§ 3

In § 16 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„Die Servicepauschale für das betreffende Schuljahr ist zum 01.02. bzw. zum 01.07. jeden Jahres zur Zahlung fällig, in 2019 zum 01.06.2019.“

§ 4

§ 17 der Schulordnung erhält folgende Fassung:

- „(1) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 15,-- €. Bei Schnupperangeboten wird diese Gebühr nicht erhoben.
- (2) Von den Schülern der Kolping-Musikschule wird unabhängig von der Zahl der Unterrichtsbelegungen eine jährliche Servicepauschale erhoben. Diese beträgt für das Schuljahr 2018/2019 2,50 €, ab 2020 ist pro Schuljahr eine Gebühr von 5,00 € in zwei Teilraten zu entrichten.

3. Kooperationsangebote

ab 01.04.2019

ab 01.01.2020

Kooperationsangebote oder Angebote der
Musikschule an Schulen (ohne Instrumentenmiete)
(in der Regel mind. 6 Schüler)

- Musikalischer Grundkurs an Grundschulen	24,00 € (288 €/Jahr)	25,00 € (300 €/Jahr)
- Instrumentalklassen	32,00 € (390 €/Jahr)	33,00 € (396 €/Jahr)

- Zuschläge zu den Unterrichtsgebühren:

SchülerInnen, die nicht in Süßen wohnen und Angebote der Kolping-Musikschule in Anspruch nehmen, haben - soweit sich ihre Wohnsitzgemeinden an der Unterrichtskosten nicht beteiligen - einen Zuschlag auf die Gebühren zu zahlen, dieser beträgt:

- in der Elementarstufe und in den Ensemble	5,00 € (60 €/Jahr)	6,00 € (72 €/Jahr)
- im Einzelunterricht	25,00 € (300 €/Jahr)	26,00 € (312 €/Jahr)
- im Gruppen- /Kombinationsunterricht:	15,00 € (180 €/Jahr)	16,00 € (192 €/Jahr)

- Ermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren:

a) Geschwisterermäßigung:

Bei der Teilnahme von mehreren Geschwistern am Instrumental- oder Vokalunterricht werden folgende Gebührenermäßigungen gewährt:

(1) für das 2. angemeldete Kind einer Familie	10 v. H. der vollen Gebühr
(2) für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie	20 v. H. der vollen Gebühr

Die Ermäßigung wird für das jeweils jüngere Kind gewährt. Auf den Elementarunterricht wird keine Ermäßigung gewährt, die dort angemeldeten Kinder werden auch nicht berücksichtigt.

b) Mehrfachbelegung von Unterrichtsfächern

Bei Unterrichtung eines Schülers in mehreren gebührenpflichtigen Instrumentalfächern wird je Fach eine Ermäßigung von 10% auf die vollen Gebühren gewährt.

c) Grundsätzliches

Mehrere Ermäßigungen werden nebeneinander gewährt.

Entsprechend den Vorschriften der Abgabenordnung können darüber hinaus in besonderen Härtefällen Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

II. Für Erwachsene

	ab 01.04.2019	ab 01.01.2020
- Einzelunterricht:		
45 Min. monatl.	144,00 € (1.728 €/Jahr)	146,00 € (1.752 €/Jahr)
30 Min. monatl.	105,00 € (1.260 €/Jahr)	108,00 € (1.296 €/Jahr)
- Gruppen- oder Kombinationsunterricht*)		
40 Min.mit 2 Schüler: monatl.	92,00 € (1.104 €/Jahr)	95,00 € (1.140€/Jahr)
45 Min.mit 3 Schüler: monatl.	88,00 € (1.056 €/Jahr)	90,00 € (1.080 €/Jahr)

*) Kombinationsunterricht besteht aus anteiligen Einzel- im Wechsel mit Gruppenunterricht

- Schnupperunterricht (max. sind nacheinander 2 Pakete pro Person erwerbbar)

6 Stunden zu je 30 Minuten	196,00 €	198,00 €
2 Stunden zu je 30 Minuten	66,00 €	68,00 €

Der Zuschlag für erwachsene Schüler, die nicht in Süßen wohnen und Angebote der Kolping-Musikschule in Anspruch nehmen, haben - soweit sich ihre Wohnsitzgemeinden an der Unterrichtskosten nicht beteiligen - einen Zuschlag von 15 €/Monat auf die vorstehenden Gebühren (dies gilt nicht für den Schnupperunterricht) zu zahlen.

Eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren für Erwachsene wird nicht gewährt.

III. Für Schulorchester und Ensemble

- a) Die Teilnahme im Schulorchester und in den Ensembles ist für Schüler, die in einem Instrumentalfach bei der Musikschule angemeldet sind, gebührenfrei.
- b) Frühere Schüler oder Gäste haben für die Teilnahme in Ensembles oder Orchestern eine Anerkennungsgebühr von 6 €/Monat und ab 01.01.2020 von 8 €/Monat zu entrichten. Für die Abmeldung gilt § 11 Abs. 1 der Schulordnung. Die Aufnahmegebühr und Zuschlagsregelung (nicht jedoch die Servicepauschale) entfallen.
- c) Zur Förderung der Orchesterarbeit können im Ausnahmefall zeitlich befristet Unterrichtsgebühren um maximal 25 v. H. ermäßigt werden oder die Anerkennungsgebühr nach Buchstabe b) erlassen werden.

(4) Die Benutzungsgebühr für Leihinstrumente der Musikschule betragen monatlich:

a) Instrumente im Wert bis 100 € (u.a. für Kooperationen in Schulen)	10,00 €
b) Instrumente im Wert von 101 bis 300 € (u.a. Tasteninstrumente)	13,00 €
c) Instrumente im Wert von 301 bis 700 € (u.a. Streichinstrumente, hohe Blechblasinstrumente)	15,00 €
d) Instrumente im Wert von 701 bis 1.500 € (u.a. tiefe Blechblas- und Holzblasinstrumente)	18,00 €
e) Instrumente im Wert über 1.500 €	20,00 €

Die Ausleihe der Instrumente ist grundsätzlich auf 6 Monate beschränkt, danach ist mit der Musikschule eine spezielle Vereinbarung zu treffen. Die Leihinstrumente sind gereinigt zurückzugeben.

In besonderen Härtefällen oder bei Mangelinstrumenten, die für die Ensemblearbeit der Kolping-Musikschule unverzichtbar sind, können Ausnahmen zugelassen werden.

- (5) Verwaltungsgebühren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Süßen erhoben.
- (6) Angefangene Monate werden bei der Gebührenerhebung jeweils voll berechnet.
- (7) Stellt die Gebührenerhebung für den Nutzer der Musikschule aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse eine besondere Härte dar, können die Gebühren auf schriftlichen Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Die Gewährung dieser Ermäßigung kann von den Leistungen des Schülers abhängig gemacht werden.
- (8) Der Einzug der Gebühren erfolgt grundsätzlich im Wege des Lastschriftverfahrens. Die Abbuchungsermächtigung ist mit der Anmeldung zu erteilen. Eine Befreiung hiervon wird nur in begründeten Fällen und gegen einen Unkostenbeitrag 12 € erfolgen. Barzahlungen können nicht angenommen werden.“

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Süßen, den 13. März 2019

Marc Kersting
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.